



Satzung Freundeskreis Seebataillon (e. V.)

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Seebataillon“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter der Registernummer VR 6556 KI eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Eckernförde.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO)“. Zweck des Vereins ist die Wahrung und Förderung der Soldaten- und Reservistenbetreuung des Seebataillons (und seiner nachfolgenden Verbände) im Sinne des § 52 Absatz 2 Ziffer 23 AO, sowie die Förderung der internationaler Gesinnung und die Förderung des Suchdienstes für Vermisste entsprechend der Ziffern 10 und 13 des § 52 Absatz 2 der AO.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. Unterstützung und Betreuung der aktiven sowie ehemaligen Marineinfanteristen und Angehörigen der Marinesicherungsbataillone, der Marineschutzkräfte und Angehörigen der Seebataillone der Bundeswehr, insbesondere im Einsatz durch Betreuungsveranstaltungen.
- b. Begleiten bei der Trauerbewältigung und Betreuung der Hinterbliebenen von gefallenem, vermissten und verstorbenen Kameraden /- innen. Unterstützung bei der Bewältigung von alltäglichen Problemen die auf Grund des Verlustes nicht selbständig bewältigt werden können.



- c. Mitarbeit bei der Aufklärung von Vermisstenschicksalen durch aktive Teilnahme an Suchaktionen,
 - d. Förderung der Völkerverständigung, der Weiterentwicklung des Marineinfanteriewesens, der weltweiten Zusammenarbeit und des Zusammenwachsens Internationaler Marineinfanterieverbände, durch Teilnahme von Repräsentanten des Seebataillons an nationalen und internationalen Veranstaltungen.
 - e. Mitarbeit an der Errichtung und Erhaltung von Soldatenfriedhöfen, Denk- und Mahnmalen,
 - f. Aufarbeiten der Geschichte der Deutschen Marineinfanterie und die Unterstützung des Seebataillons bei der Errichtung eines Marineinfanteriemuseums.
 - g. Die Förderung der Verbundenheit der Soldaten des Seebataillons mit der Patenstadt Glückstadt und deren Bürgern auf allen kulturellen Gebieten. Die Förderung kann auch durch gesellige Zusammenkünfte erfolgen, die der Verein veranstaltet, die jedoch im Vergleich zu den sonstigen steuerbegünstigten Tätigkeiten nur von untergeordneter Bedeutung sein dürfen (§ 58 Ziffer 8 Abgabenordnung)
2. Die erforderlichen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge, einzuwerbende Spenden und Veranstaltungserlöse erwirtschaftet. Der Verein wird Veranstaltungen durchführen die der Mittelbeschaffung zur Zweckerreichung dienlich sind wie Vorträge, Aus- und Weiterbildungen, Öffentlichkeitsarbeit mit Vorführungen von Arbeitsweisen der Marineinfanteristen und solche die die Pflege der Kameradschaft und die Festigung der Gemeinschaft bewirken sollen. Über die Mittelverteilung zur Erfüllung der Zwecke des Vereins gem. § 2 Abs. 1 entscheidet der Vorstand.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.



§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Näheres zu den einzelnen Formen der Mitgliedschaft ist in der gesonderten Mitgliederordnung geregelt.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Lehnt er den Antrag ab, so entscheidet auf Anrufung des Antragstellers die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
4. Auf Vorschlag des Vorstands entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme der Ehrenmitglieder.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung mindestens eines Jahres-Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses den Rückstand nicht eingezahlt



hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Aktionen des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Der Verein korrespondiert mit seinen Mitgliedern grundsätzlich auf elektronischem, und nur im Ausnahmefall auf postalischem Wege. Wer dem Verein seine E-Mail-Anschrift mitteilt, erklärt sich zugleich damit einverstanden, dass der Verein mit ihm ausschließlich auf elektronischem Weg, und zwar an die jeweils dem Vorstand zuletzt mitgeteilte Anschrift, korrespondiert.

§ 6

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen jährlich im Voraus, bis zum 31.01. eines jeden Jahres fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung **durch eine Gebührenordnung** festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7

Organe des Vereins



Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

§8

Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus drei Vorstandsmitgliedern, dem 1. Vorsitzendem, 2. Vorsitzendem und 3. Vorsitzendem. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende.

Der 1. Vorsitzende wird durch den 2. oder 3. Vorsitzenden vertreten.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt.

Mitglieder des Vorstands können nur **ordentliche** Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch automatisch die Mitgliedschaft im Vorstand.

Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.

Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.



Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom **1.** Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen.

Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Die Mitglieder sind hierüber elektronisch zu informieren.
6. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich ohne Anspruch auf Vergütung aus. Nachgewiesene Auslagen sind zu erstatten.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. die Änderungen der Satzung,
 - b. die Auflösung des Vereins,
 - c. die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Nr. 2 Satz 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,



e. die Bestellung und Abberufung von Beiräten

- f. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- g. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.

h. sonstige Ordnungen des Vereins

2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung unter Beachtung des § 5 Nr. 3 der Satzung einzuberufen.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung unter Beachtung des § 5 Nr. 3 der Satzung einzuberufen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.



7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stellvertretung oder Stimmrechtsvollmacht sind unzulässig. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder des Vereins.

8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
9. In besonderen Fällen können Beschlüsse auch ohne Abhaltung einer Mitgliederversammlung im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Über die Abhaltung eines solchen Verfahrens entscheidet der Vorstand. Solche Beschlüsse sind nur zulässig wenn 3/4 aller Mitglieder sich an der Beschlussfassung beteiligen und kein Mitglied der Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren widerspricht. Der Vorstand hat über das Verfahren und dessen Ausgang alle Mitglieder elektronisch bzw. schriftlich zu unterrichten.

§10

Beirat

1. Der Beirat setzt sich aus gesondertem Funktionspersonal zusammen, die für den Verein mit der Wahrnehmung spezieller Funktionen ohne geschäftliche Vertretung betraut sind. Hierzu zählt unter anderem die Führung der Vereinschronik, die technische Betreuung der Webseite sowie die Kassenprüfung.
2. Die Mitgliederversammlung bestellt die Beiräte und bestimmt über deren Tätigkeitsbereiche im Einzelnen.

§ 11

Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke



1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu 100 % an die Stadt Glückstadt die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige, dem Zweck des Vereins entsprechende Maßnahmen zu verwenden hat. Der jeweilige Kommandeur Seebataillon (bzw. einer Nachfolgeeinheit) ist beratend hinzuzuziehen.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Original durch den Vorstand gezeichnet!